

**Entscheidende Behörde**

Berufungskommission

**Entscheidungsdatum**

09.04.1999

**Geschäftszahl**

3/7-BK/99

**Rechtssatz**

Aufgrund der dem BW in der Disziplinaranzeige angelasteten Handlungsweise, nämlich unbefugt gegenüber Dritten als Architekt bzw. als staatlich befugter Ziviltechniker aufgetreten zu sein, obwohl er im Hinblick auf seine Ausbildung in Kenntnis des § 14 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes 1993 gewesen sein müsste, erachtet die BerK den Verdacht des Verstoßes gegen § 43 Abs. 2 des BDG durch die Aktenlage als ausreichend erhärtet. Die Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung gemäß § 118 BDG liegen im derzeitigen Verfahrensstadium nicht vor. Die Angaben des BW in seiner Berufung, wonach er die ihm angelasteten Vorwürfe bestreitet, waren nicht geeignet, den begründeten Verdacht der Dienstpflichtverletzungen zu entkräften.